

II-14218 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



Dr. WERNER FASSLABEND
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

1030 WIEN
DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

10 072/89-1.8/94

4. Juli 1994

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

6525/AB

1994-07-04

zu 6606/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Scheibner und Genossen haben am 5. Mai 1994 unter der Nr. 6606/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Anreise zu Truppenübungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Wie die Fragesteller einleitend zutreffend ausführen, wird schon in der sog. Vorverständigung seitens des mobverantwortlichen Kommandos an die Übungsteilnehmer appelliert, für die Anreise öffentliche Verkehrsmittel in Anspruch zu nehmen. In diesem Sinne wird dem Einberufungsbefehl jeweils auch ein entsprechender Bahngutschein beigeschlossen.

Trotz dieser Empfehlung machen nur wenige Wehrpflichtige davon Gebrauch, sondern benützen in der weitaus überwiegenden Zahl - aus welchen Gründen auch immer - ihren Privat-PKW für die Fahrt zum Übungsort. Auch das manchmal unterbreitete Angebot, schon am Vortag anzureisen und die Nacht in einer militärischen Unterkunft zu verbringen, wird praktisch nicht genutzt.

Was die angesprochene Übung auf dem Truppenübungsplatz Allentsteig betrifft, so ist der Ordnung halber darauf aufmerksam zu machen, daß nach dem damals geltenden ÖBB-Fahrplan der erste Zug aus Richtung Wien nicht erst um 8.24 Uhr, sondern schon um 7.18 Uhr am Bahnhof Göpfritz eintrifft. Zu diesem Ankunftszeitpunkt stand ein Zubringerfahrzeug bereit, sodaß einem pünktlichen Einrücken dieser Übungsteilnehmer im Lager Kaufholz um 8.00 Uhr nichts im Wege stand.

Wenngleich somit im konkreten Fall alle erforderlichen Vorkehrungen im Interesse der Übungsteilnehmer getroffen waren, habe ich dessen ungeachtet die vorliegende Anfrage zum Anlaß genommen, die zuständigen militärischen Stellen zu ersuchen, Überlegungen in

- 2 -

bezug auf mögliche weitere "Serviceleistungen" im Zusammenhang mit der Durchführung militärischer Übungen anzustellen. Im Sinne des Mottos "Der Mensch im Mittelpunkt" wäre es nämlich vorstellbar, die Übungsteilnehmer künftig noch intensiver über die jeweiligen Verkehrsverbindungen (An- und Abfahrtszeiten öffentlicher Verkehrsmittel, Zubringerdienste etc.) zu informieren bzw. mit Hinweisen über allfällige Übernachtungsmöglichkeiten im Falle der Anreise am Vorabend der Übung u.ä.m. zu versorgen. Möglicherweise gelingt es auf diese Weise, die Wehrpflichtigen stärker zu motivieren, nicht mit dem privaten PKW anzureisen, sondern die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

In der entsprechenden Dienstanweisung für die Ergänzungsabteilungen der Militärkommanden ("Handbuch für das Ergänzungswesen") ist grundsätzlich vorgesehen, daß Wehrpflichtige des Milizstandes für 8.00 Uhr jenes Tages einzuberufen sind, an dem die Waffenübung beginnt; der Grund für diesen Dienstantrittsbeginn liegt im Erfordernis, die ohnedies nur wenige Tage dauernde Übung zeitlich optimal zu nutzen. Ausnahmen von dieser Regel über den Dienstbeginn von Übungen, so etwa im Falle schlechter Verkehrsverbindungen, sind vom mobverantwortlichen Kommando zu beantragen.

Im konkreten Fall wurde von der Möglichkeit eines späteren Dienstbeginns kein Gebrauch gemacht. Hiebei war das vorerwähnte Kommando offenbar auf Grund bisheriger Erfahrungen davon ausgegangen, daß jene Übungsteilnehmer, die nicht in ihrem Privat-PKW anreisen, bereits um 7.18 Uhr in Göpfritz einlangen, um die Übung pünktlich um 8.00 Uhr antreten zu können.

Zu 2:

Ja, ich verweise auf meine obigen Ausführungen.

Zu 3:

Wehrpflichtige haben in jedem Fall Anspruch auf Vergütung der notwendigen Fahrtkosten (§ 7 HGG 1992).

Zu 4:

Sofern Wehrpflichtige ein derartiges Interesse zeitgerecht beim mobverantwortlichen Kommando bekunden und keine organisatorischen Hindernisse entgegenstehen, wird ihnen selbstverständlich eine militärische Unterkunft zur Verfügung gestellt. Wie bereits erwähnt, wurde von dieser Möglichkeit bisher nur äußerst selten Gebrauch gemacht.

- 3 -

Zu 5:

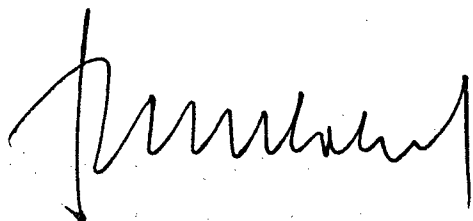
Im vorliegenden Fall hätte zweifellos die Möglichkeit bestanden, allfälligen Interessenten entsprechende Unterkünfte zur Verfügung zu stellen. Wenn in der Vorverständigung des mobverantwortlichen Kommandos dennoch kein ausdrücklicher Hinweis darüber enthalten war, kann ich mir dies nur aus der bisherigen mangelnden Nachfrage seitens der Wehrpflichtigen erklären.

Zu 6:

Es gibt keine Hinweise darüber, daß Wehrpflichtige bereits am Tag vor Übungsbeginn angereist und für die Übernachtung private Beherbergungsbetriebe in Anspruch genommen haben.

Zu 7:

Wie bereits erläutert, wurden durch das mobverantwortliche Kommando entsprechende Vorkehrungen (Zubringerbus) getroffen, um jene Wehrpflichtigen, die der Empfehlung in der Vorverständigung entsprechend mit der Bahn angereist waren, zeitgerecht an den Übungsort zu bringen. Dessen ungeachtet wurden geringfügige Verspätungen einzelner Übungsteilnehmer toleriert. Lediglich in jenen Fällen, in denen Wehrpflichtige ohne triftigen Grund erheblich verspätet einrückten, mußten disziplinarische Maßnahmen gesetzt werden.

Beilage

Nr. 6606 13

1994 -05- 05

B e i l a g e

GZ 10 072/89-1.8/94

A N F R A G E

1. Wurden die einzelnen Kommandostellen, im besonderen das Militärkommando Wien, Ergänzungsabteilung, darauf hingewiesen, die stellungspflichtigen Milizsoldaten nicht nur auf das erhöhte Sicherheitsrisiko bei der Anreise zum Stellungsort mit dem eigenen PKW aufmerksam zu machen, sondern auch bei der Festlegung der Stellungszeiten die Fahrpläne der öffentlichen Verkehrsmittel zu berücksichtigen?
2. Wurde seitens des Bundesheeres den mit der Bahn anreisenden, einberufenen Milizsoldaten Fahrmöglichkeit vom Bahnhof zum Stellungsort angeboten und wenn ja, zu welcher Uhrzeit waren diese Abholfahrzeuge im konkreten Fall am Montag, 21. März 1994, am Bahnhof Göpfritz gestellt?
3. Erhalten die einberufenen Milizsoldaten bei vorgeschriebenen Stellungszeiten, die ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht erlaubt, den durch die damit notwendige Benutzung des eigenen PKW entstehenden Fahrtkosten refundiert?
4. Ist seitens der einberufenden Kommandostellen Vorsorge getroffen, Milizsoldaten, die bereits am Vortag mit öffentlichen Verkehrsmittel anreisen, um den vorgeschriebenen Stellungszeitpunkt einhalten zu können, in bundesheereigenen Einrichtungen oder in Beherbergungsbetrieben der Umgebung unterzubringen?
5. Wurden die einzuberufenden Milizsoldaten entsprechend dem Hinweis, tunlichst mit öffentlichen Verkehrsmittel anzureisen, auch darauf hingewiesen, wo ihnen im Falle einer fahrplanmäßig notwendigen Anreise mit öffentlichen Verkehrsmittel bereits am Vortag entsprechende Unterkunftsmöglichkeiten zur Verfügung stehen?
6. Wurden den einberufenen Milizsoldaten im Falle einer fahrplanmäßig notwendigen Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln bereits am Vortag und einer sich daraus ergebenden Übernachtung in Beherbergungsbetrieben der näheren Umgebung die entstehenden Übernachungskosten ersetzt?
7. Welche Rechtsfolgen ergeben sich, wenn ein einberufener Milizsoldat der Empfehlung des Stellungskommandos entsprechend mit öffentlichen Verkehrsmitteln anreist und dadurch den Stellungszeitpunkt nicht unwesentlich überschreitet?